IV Unfallverhütung

1. Vorschriften

Für die entsprechenden Arbeiten sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten technischen Regeln des DGVW und der DWA einzuhalten.

2.Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss das Fremdunternehmen diese in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. Brand – und Explosionsschutz

Die Vorschriften der Brandschutzordnung des ZV TAWEG gemäß der DIN 14069 sind strikt einzuhalten. Die gültige Fassung ist jeweils an den Informationstafeln öffentlich ausgehängt. Insbesondere sind in den mit dem Verbotszeichen P02 gekennzeichneten Räumen offene Flammen und Rauchen verboten.

V Anmeldungen und Unterweisungen

1. Anmelden / Abmelden

Beim Betreten des Betriebsgeländes ist eine Anmeldung beim zuständigen Sachgebietsleiter erforderlich. Gleiches gilt beim Verlassen.

2. Verkehrsregelung

Im Betriebsgelände gelten sinngemäß die Vorschriften der StVO und der RSA. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

3. Unterweisungen

Eine Unterweisung des Verantwortlichen des Fremdunternehmens erfolgt durch den zuständigen Auftragsverantwortlichen oder den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Der Verantwortliche des Fremdunternehmens ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

4. Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle nicht gegenseitig behindern oder gefährden ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung unter Einbeziehung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators notwendig.

5. Abfälle

Sämtliche anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist vorher mit dem Abfallbeauftragten des ZV TAWEG abzuklären.

Sicherheitsmerkblatt für betriebsfremde Unternehmen und Arbeitskräfte

(gemäß § 8 ArbSchG, § 5 und § 6 BGV A1)

I Allgemeines

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist Bestandteil des Vertrages bzw. des Auftrages und somit verbindlich.

Der Auftragnehmer wird verpflichtet, neben den für die Ausführung des Auftrages bzw. des Vertrages geltenden Rechtsvorschriften im Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes erforderlichen behördlichen Anordnungen und den anerkannten Normen und Regeln (DVGW – Arbeitsblätter und DWA – Merkblätter) auch die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen des Zweckverbandes TAWEG (ZV TAWEG) in diesem Merkblatt einzuhalten.

Vor unmittelbarer Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten im ZV TAWEG haben sich die betriebsfremden Unternehmen bzw. deren Vertreter beim Leiter für Produktion und Technik (PT) oder dem zuständigen Sachgebietsleiter (Technik, Trinkwasser bzw. Spezialleistung) anzumelden und sich über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

- Stand 03.2008 -

II Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

1. Notruf absetzen **112**

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet ?
Was ist passiert ?
Wo ist es passiert ? (genauer Ort und Bezeichnung der Lage)
Wie viele Personen sind verletzt ?

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!
Das Sekretariat des Geschäftsleiters 03661 617 – 100.

2. Flucht

Bei einer Brandmeldung müssen die Gebäude sofort über die nächsten Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten Personen oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie den Parkplatz/Wiese vor dem Verwaltungsgebäude als Sammelplatz auf.

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und der Fachbereichs- und Sachgebietsleiter sowie dem Sicherheitsingenieur und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist folge zu leisten.

III Untersagungen

1. Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstiger Rauschmittel ist in den Betriebsstätten, Büros und in den Freigeländen strengstens verboten. Das Rauchen ist nur an speziellen Stellen erlaubt.

2. Essen und Trinken

In den Trinkwasseranlagen und besonders wegen der biologischen Arbeitsstoffe (Risikogruppe 2 gemäß BioStoffV) ist in Abwasseranlagen der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten, außer in den entsprechenden dafür eingerichteten Speiseräumen.

3. Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen des Sachgebietes Abwasser nicht erlaubt.

4. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.

5. Zutrittsbeschränkung

Andere als Ihnen zugewiesenen Arbeitsstätten / Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig Betreten werden.

Der Ihnen ausgehändigte Schlüssel darf nur für die Ihnen zugewiesene Räumlichkeit, Gebäude und Arbeitsstelle benutzt werden. Der Schlüssel ist bei Beendigung dem Schließanlagenverantwortlichen zurückzugeben.

6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt.
Ausnahmen mit schriftlicher Erlaubnis :

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen (Formblatt F – 0056)
- Arbeiten mit Zündgefahren (Schweißen, Brennschneiden, Löten, Schleifen, Bohren, Formblatt F – 0057 bzw. F – 0058)
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

7. Sicherheitsvorkehrungen

Arbeiten und Änderungen an den elektrischen Anlagen des ZV TAWEG sind rechtzeitig vorher mit dem Anlagenverantwortlichen und der verantwortlichen Elektrofachkraft abzustimmen. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Baustrom.